

„Will sie im Verein mit der Ersten Kammer zu den abgeschlossenen Staatsverträgen und hinausgegebenen Verordnungen, soweit verfassungsmäßig nöthig, allenthalben ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen?“

Es antworten darauf mit Ja:

| | |
|--------------------|------------------------------|
| Secretär Dr. Loth. | Abg. Dr. Plazmann. |
| = Schenk. | = Bauer. |
| Abg. Mehnert. | = Messerschmidt. |
| = Beeg. | = Georgi. |
| = Seyffert. | = Helbig. |
| = Lehmann (Zabel). | = Dr. Schubert. |
| = Heinze. | = von Schönberg. |
| = Kahnauer. | = Kürzel. |
| = Mammen. | = Thümer. |
| = Diege. | = Martini. |
| = Dr. Pfeiffer. | = Funquiel. |
| = Golle. | = Diebsch. |
| = Rosberg. | = Dörfling. |
| = Ufer. | = Stöhr (Bittau). |
| = Lechla. | = Dr. Müller. |
| = von Burgl. | = Dr. Hamm. |
| = Dr. Krause. | = Haberkorn (Reinholdshain). |
| = Müller. | = Emmrich. |
| = Ahlemann. | = Günther. |
| = Adler. | = Ehrenberg. |
| = Dr. Hertel. | = von Kostik-Wallwitz. |
| = Braun. | = von Ferber. |
| = von Eriegern. | = Seehausen. |
| = Mai. | = Herrmann. |
| = Jakob. | = Dr. Seyner. |

Abg. Stöhr (Orbda).
 = Bering.
 = Sachse.
 = Tempel.
 = Gruner.
 = Otto.
 = von Lossow.
 = Gähler.

Abg. Bötsch.
 = Barth.
 = Lang.
 = Seydel.
 = Niesel.
 = von Schönfels.
 Präsident Haberkorn.

Die von mir gestellte Frage ist einstimmig bejaht worden.

Somit wäre der Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Morgen Vormittag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. die mündliche Begründung der Interpellation des Abg. Bering, das Immobilienbrandversicherungsgesetz betreffend;
2. Directorialvortrag über die Reclamation des zum stellvertretenden Abgeordneten gewählten Herrn Ostwalt und
3. den Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Schreck, die Einführung von Geschworenengerichten betreffend.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Minuten vor 1 Uhr.)

Decret an die Stände.

Die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schiffahrtsverhältnisse betreffend.

Se. Königl. Majestät lassen rücksichtlich der Zoll-, Steuer-, Handels- und Schiffahrtsverhältnisse Sachsens im Anschlusse an das Decret vom 6. November 1860 den getreuen Ständen nachstehende weitere Eröffnungen zugehen:

I.

Handels- und Schiffahrtsverträge der Staaten des Zollvereins mit auswärtigen Regierungen.

Verträge dieser Art sind folgende abgeschlossen worden:

1. Die Regierung des Freistaates Paraguay hatte der königlich preussischen Regierung ihre Bereitwilligkeit zu Anknüpfung ähnlicher vertragsmäßiger Beziehungen zu dem Zollvereine zu erkennen gegeben, wie solche zufolge der von Paraguay mit Großbritannien, Frankreich und Sardinien unter dem 4. März 1853 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge bestehen. Bei den geordneten Zuständen und der fortschreitenden Entwicklung, in welcher sich der Freistaat Paraguay befindet, konnte es um so weniger Bedenken finden, diesem Wunsche entgegenzukommen, als für den Zollverein eine vertragsmäßige Anerkennung seiner Interessen nament-

lich für die Zukunft von Bedeutung zu werden versprach.

Die königlich preussische Regierung hat infolge dessen für sich und im Namen, sowie in Vertretung der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins unter dem 1. August 1860 einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, über dessen Ratification die Urkunden am 29. October 1861 zu Assuncion ausgetauscht worden sind.

Wie in den Verträgen des Zollvereins mit Uruguay und mit der argentinischen Conföderation, so ist auch bei dem Vertrage mit Paraguay das Streben darauf gerichtet gewesen, den vereinsländischen Schiffen die Gleichstellung mit den nationalen; in Beziehung sowohl auf die Schiffs-, als auf die Ladungsabgaben zu sichern, von den vereinsländischen Erzeugnissen eine ungünstigere Behandlung, als solche den gleichartigen Erzeugnissen anderer Länder zu Theil wird, fern zu halten und den vereinsländischen Unterthanen in Beziehung auf die Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums, sowie auf die Ausübung kirchlicher und bürgerlicher Rechte die nöthigen Garantien zu gewähren.